

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Dr. Arno Pichler | Dr. Benjamin Steinmair

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E [info@interconsult.bz.it](mailto:info@interconsult.bz.it)

I [www.interconsult.bz.it](http://www.interconsult.bz.it)

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

Rundschreiben 11/22

Bozen, den 26.07.2022

## Esterometro und Reverse Charge ab 01.07.2022

Sehr geehrte Kundin,  
Sehr geehrter Kunde,

Ab 01.07.2022 treten die bereits im Haushaltsgesetz 2021 (L. 178/2020) enthaltenen neuen Bestimmungen zum sog. Esterometro in Kraft. Am 13.07.2022 veröffentlichte das Finanzamt ein erläuterndes Rundschreiben zu diesem Thema.

Der Esterometro wird ab 01.07.2022 zwar abgeschafft, **nun müssen die Daten der Auslandsrechnungen jedoch im elektronischen Rechnungsformat übermittelt werden, und zwar innerhalb 15. des Monats nach Erhalt der Rechnung.**

Bei den Einkaufsrechnungen wird durch die Übermittlung der Daten im Format der elektronischen Rechnung auch die mehrwertsteuerliche Integration bzw. Eigenrechnung erfüllt.

**In Anbetracht des engen Zeitrahmens** (Einreichung bis zum 15. des Monats nach Erhalt der ausländischen Rechnung) möchten wir jene Kunden, für die unser Büro den Esterometro versendet, **bitten, uns die ausländischen Rechnungen monatlich bis spätestens zum 5. eines jeden Monats zu übermitteln.** Wir benötigen lediglich einen Scan, den Sie per E-Mail an Ihre Sachbearbeiterin senden können.

Zu übermittelnde Daten	Daten der grenzüberschreitende Geschäftsfälle (von oder an ausländische Unternehmen). Im Format einer elektronischen Rechnung an das SDI zu übermitteln <ul style="list-style-type: none"><li>des Typs TD01, TD06, TD24 für Verkauf und</li><li>des Typs TD17, TD18, TD19 für Einkäufe.</li></ul>
Beginn der neuen Verpflichtung	Für die Geschäftsfälle ab dem 01.07.2022. Die erste Übermittlung hat innerhalb 15.08.22 zu erfolgen.

Ausgeschlossene Geschäftsfälle	Nicht zu übermitteln sind folgende Geschäftsfälle: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Belegt durch Zollbollette;</li> <li>• Belegt durch elektronische Rechnung</li> <li>• Ankauf von Waren oder Dienstleistungen welche nicht in Italien MwSt-relevant sind mit einem Betrag unter 5.000€ pro Geschäftsfall (z.B. ausländische Hotelrechnungen, Tankrechnungen).</li> </ul>	
Termin der Versendung der elektronischen Rechnung / Esterometro	Ausländische Einkäufe	Innerhalb 15. des Monats nach Erhalt der ausländischen Rechnung aus der EU; Innerhalb 15. des Monats nach Durchführung des Geschäftsfalles bei Rechnung aus extra-EU.
	Ausländische Verkäufe	Innerhalb der normalen Termine zur Rechnungslegung (generell innerhalb von 12 Tagen ab Rechnungsdatum)
Strafen	2€ pro falsch oder nicht gesendeter Auslandsrechnung bis max. 400€ pro Monat. Werden die Fehler innerhalb von 15. Tagen nach Fälligkeit behoben, sind die Strafen halbiert.	

### 1.1.1 Aktive Geschäftsfälle bzw. Verkäufe

Die mit dem Esterometro zu meldenden aktiven Geschäftsfälle sind **nur diejenigen, für die keine elektronische Rechnung ausgestellt wurde.**

Da die meisten Unternehmen auch für Verkäufe an ausländische Subjekte bereits elektronische Rechnungen ausstellen, ist der Esterometro für Verkäufe meist hinfällig.

Die in Papierform ausgestellten Rechnungen für Verkäufe von Waren und Dienstleistungen an ausländische Privatpersonen, gemeldet über **das One Stop Shop (OSS)** System sind mit dem Esterometro zu melden.

**Auch die Forfetari** welche noch nicht zur elektronischen Rechnungslegung verpflichtet sind, müssen die Rechnungen an Ausländer mit dem Esterometro melden.

### 1.1.2 Passive Geschäftsfälle bzw. Einkäufe

Mit dem neuen Esterometro sind die Einkäufe aus der EU und extra-EU zu melden, indem das Format der elektronischen Rechnung verwendet wird. **Die Meldung muss innerhalb 15. des Folgemonats** nach Erhalt der Rechnung (bei Einkäufen EU) bzw. der Leistungserbringung (bei Einkäufen extra-EU) geschehen.

Wenn man die Rechnungsdaten mit dem neuen Esterometro meldet, werden **gleichzeitig auch die Verpflichtungen im Rahmen der MwSt. erfüllt**, also die Integration der Auslandsrechnung bzw. die Ausstellung der Eigenrechnung. Indem man die ausländischen Rechnungen also in dem neuen Format meldet, werden sowohl die Bestimmungen zum Esterometro als auch zur MwSt. erfüllt.

**Von der Mitteilungspflicht ausgenommen** sind:

- Geschäftsfälle für welche es eine Zollbollette gibt;
- Geschäftsfälle für welche eine elektronische Rechnung erhalten wurde;
- Geschäftsfälle, die in Italien nicht territorial relevant sind, d.h. Auslandsrechnungen auf denen die ausländische MwSt. angeführt ist (z.B. Unterkunft und Verpflegung, Tanken im Ausland, Maut usw.), sofern deren Einzelbetrag unter 5.000€ liegt.

Was den **Inhalt der Mitteilung** angeht, sind **alle Rechnungsdaten zu melden**, bis hin zum Gegenstand des Verkaufs, also Natur, Qualität und Quantität der verkauften Waren oder Dienstleistungen. Um diese Bestimmung etwas zu vereinfachen, hat die Agentur der Einnahmen klargestellt, dass diese Verpflichtung entsprochen werden kann, sofern man im Beschreibungsfeld die Wörter „Waren“ oder „Dienstleistungen“ oder „Waren und Dienstleistungen“ anführt und man auf die Auslandsrechnung verweist.

**Die Mitteilung der Auslandsrechnungen erfolgt mit folgenden Dokument-Typen:**

- TD17 für die Dienstleistungen aus der EU und extra-EU;
- TD18 für die innergemeinschaftlichen Wareneinkäufe;
- TD19 für die Einkäufe von Waren die sich bereits in Italien befinden, verkauft von ausländischen Subjekten.

### 1.1.3 Anwendung des Reverse Charge

---

Die Auslandsrechnungen im Einkauf müssen integriert werden (EU) oder eine Eigenrechnung ausgestellt werden (extra-EU) um den mehrwertsteuerlichen Verpflichtungen in Italien nachzukommen.

Diese Verpflichtungen des Reverse Charge können weiterhin analog bzw. in Papierform erfüllt werden, die Einführung des elektronischen Reverse Charge anhand des Esterometro ändert daran nichts.

**Die Mitteilung Esterometro mittels Versendung der xml-Dateien des Typs TD17, TD18, TD19 erfüllt gleichzeitig auch die Verpflichtung zur Abrechnung der MwSt. mittels Integration/Eigenrechnung.**

Die erhaltenen Auslandsrechnungen müssen auch **gesetzeskonform archiviert** werden, dies kann in **zwei Arten** erfolgen:

- Versendung des xml-Dokuments TD17/TD18/TD19 um sowohl Esterometro als auch Reverse Charge zu erledigen und **analoge Archivierung** der ausländischen Papierrechnung;
- Versendung des xml-Dokuments TD17/TD18/TD19 um sowohl Esterometro als auch Reverse Charge zu erledigen, wobei dem xml-Dokument ein pdf der Auslandsrechnung beigelegt wird und somit die Auslandsrechnung **elektronisch archiviert** ist;

Auch die **Rechnungen mit internem Reverse Charge** (Fertigstellung von Gebäuden, Reinigung, Kauf Tablets und PC usw.) können elektronisch integriert werden. Dazu versendet man eine xml-Datei mit Dokumenttyp TD16. Auch diese Verpflichtung kann weiterhin analog bzw. in Papierform erfolgen.

### 1.1.4 Leitfaden der Agentur der Einnahmen

---

Einen Leitfaden zum Ausfüllen der elektronischen Rechnungen mit den neuen Kodexen wurde von der

Agentur der Einnahmen erstellt und ist in der [Version 1.7 vom 15.07.2022](#) online.

Bitte überprüfen sie diese Seite auf Updates des Leitfadens

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/aree-tematiche/fatturazione-elettronica>

Mit freundlichen Grüßen,  
Interconsult – Pichler Steinmair Knoll